

1426 kam es zu einer kürzeren Jahrgedingsweisung, an der neben dem Dechanten auch der Graf persönlich teilnahm. Darin ging es um die Abgrenzung der Gerichtsrechte von Stift und Graf. Obwohl die notarielle Beglaubigung fehlt, war das Jahrgeding offenbar von besonderer Wichtigkeit, da eine Reihe von Zeugen aufgeführt ist. Das ist zwar eine in unserem Raum ungewöhnliche Form der Beglaubigung für Weistümer, aber wohl fast einem Notariatsinstrument gleichwertig.

Das letzte St. Arnualer Weistum aus dem Jahr 1454 (1453 m. met. Januar 29) ist wieder ein Notariatsinstrument. Damals wurden im ganzen Saarbrücker Herrschaftsbereich viele Weistümer niedergeschrieben, z. B. in Herbitzheim, Völklingen und Köllertal. Es muß also nicht unbedingt auf Grund von gerade akuten Streitigkeiten gewiesen worden sein. Immerhin stellt es den Schlußpunkt in der Weistumsentwicklung des Stiftes St. Arnual dar und wurde bis ins 18. Jahrhundert hinein als Beweismittel bei Reichskammergerichtsprozessen vorgelegt<sup>612</sup>. Man kann zusammenfassend sagen, daß sich die gräfliche Verwaltung nach der Übernahme aller Vogtrechte 1417 zunächst in feierlicher Form das vorhandene Hofrecht weisen ließ. Die Punkte, mit denen man nicht einverstanden war, wurden auf mehreren Jahrgedingen modifiziert, die in weniger feierlicher Form — aber unter Mitwirkung des Landesherrn — niedergeschrieben wurden. Die Zwischenweisungen wurden von den Schöffen erfragt oder vielmehr ihnen oktroyiert. 35 Jahre später kam es nochmals zu einer feierlichen Niederschrift des Hofrechtes, wobei die Schöffen dann ungefragt das Weistum vortrugen. Damit war die Rechtsentwicklung abgeschlossen, und die Quelle diente in Zukunft als Orientierungshilfe.

Daß das etwas besonderes war, zeigt der Vergleich mit dem Völklinger Weistum, das 1422 und 1451 in unveränderter Form wiederholt wurde. Das erste St. Arnualer Weistum dürfte älteres Hofrecht sein, das letzte durch landesherrlichen Einfluß modifiziertes Recht. Was änderte sich nun in dieser Zeit? Was steht nur im früheren, nur im späteren Weistum? Neben den Waldnutzungsbestimmungen<sup>613</sup>, die sich in dieser Zeit änderten, sind es vier Rechtsbereiche, die in den St. Arnualer Weistümern behandelt werden: Rechtsstellung der Amtleute, Bannrechte, Rechte und Pflichten der Untertanen und schließlich die Gerichtsrechte. Durch den Vergleich der vier Weistümer von 1417, 1418, 1426 und 1453 läßt sich erkennen, welche Bereiche umstritten waren und welche verändert wurden. Das jüngste Weistum ist ungefähr genau so lang wie das älteste, d. h. die Zahl der Weisungen blieb gleich. Auch der Inhalt änderte sich oft nicht. Die vorhandenen Differenzen lassen sich jedoch aus den beiden dazwischen liegenden Weisungen erkennen, wo ganz präzis bestimmte Punkte erfragt werden.

Die Entwicklung läßt sich am besten durch eine synoptische Tabelle darstellen. Um das besondere Alter mancher Weisungen zu zeigen, wurden frühere Belege

---

612 StAK 56/439 fol. 33—38: notarielle Abschrift aus dem 18. Jh. Da dieses Weistum keine Bannweisung enthält, wurde es also wegen seiner Rechtssätze in Anspruch genommen.

613 Nicht behandelt wurden an dieser Stelle die Waldnutzungsbestimmungen, die in Kap. 4. 6. mit gleichartigen Weisungen aus anderen Weistümern verglichen wurden, wobei auch die Rechtsentwicklung in St. Arnual deutlich wird.